

V. NIEDING EHRLINGER GEIPEL INGENDAAYRechtsanwälte · Notare
Fachanwälte für Gewerblichen RechtsschutzV. NIEDING EHRLINGER GEIPEL INGENDAAY · Rechtsanwälte Notare Fachanwälte
Kurfürstendamm 66 · D-10707 BerlinBuchhandlung Buchfink GmbH
z.Hd. der Geschäftsführerin Tanja Nagelpusch
Ratzeburgerallee 127

23562 Lübeck

nur per Telefax: 0451 / 60720026

Dr. Bernd von Nieding *
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Gewerblichen RechtsschutzPeter B. Ehrlinger *
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
BuchpreisbindungstreuhänderChristian Geipel *
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und GesellschaftsrechtDr. Dominik Ingendaay, LL.M. *
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und MedienrechtReinhold Kneipel
Rechtsanwalt und Notar a.D.Thomas Hagen, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen RechtsschutzWilfrid Steinborn
Rechtsanwalt und NotarMathias Lelke
RechtsanwaltPaul J. Frank
RechtsanwaltMathias Kreutzlein
RechtsanwaltNorbert von Nieding
Bundesdisziplinaranwalt a.D.

* Partner

Kurfürstendamm 66
D - 10707 Berlin
www.vnegl.de
ehrlinger@vnegl.deTelefon: +49 30 88 91 31-12
Telefax: +49 30 88 91 31-13**Preisbindungstreuhänder (eBuch eG) / Buchhandlung Buchfink GmbH
Advents-Gewinnspiel „Advent, Advent, ein Buchgeschenk!“
Verlosung preisgebundener Bücher**

Sehr geehrte Frau Nagepusch,

In der vorliegenden Sache schreibe ich Ihnen als Preisbindungstreuhänder des Buchhandels, der von den Mitgliedern des größten genossenschaftlichen Verbandes im deutschen Buchhandel, der eBuch eG, Missionsstraße 3, 91564 Neuendettelsau, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz - BuchPrG) beauftragt worden ist, die Einhaltung der gesetzlichen Buchpreisbindung zu überwachen und gesetzliche Unterlassungsansprüche wegen Verletzungen der Buchpreisbindung im eigenen Namen geltend zu machen. Als Preisbindungstreuhänder nehme ich somit die Interessen des deutschen Buchhandels auf dem Gebiet der Preisbindung wahr.

Eine Mitgliedsbuchhandlung der eBuch eG hat mir in der vergangenen Woche einen Auszug Ihres Werbeflyers „Advent, Advent, ein Buchgeschenk!“ mit einem Hinweis auf das darin beworbene „Große Advents-Gewinnspiel“ zur Kenntnis gegeben. Darin bewerben Sie im Rahmen des Advents-

614/14 E01 E/tuffe

(bitte stets angeben)
7. Dezember 2016
(D2/23434)V. NIEDING EHRLINGER GEIPEL INGENDAAY PartGmbH Rechtsanwälte
Amtsgericht Charlottenburg, PR 1111 Bvertretungsberechtigte Partner: Dr. Bernd v. Nieding, Peter Ehrlinger, Christian Geipel, Dr. Dominik Ingendaay
Deutsche Bank Berlin · IBAN DE32 1007 0024 0139 0111 00 · Swift Code DEU1DE33

V. NIEDING EHRLINGER GEIPEL INGENDAAY
Rechtsanwälte · Notare
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz

2

Gewinnspiels eine Verlosung von Reisegutscheinen, eines E-Readers und von 160 neuen, preisgebundenen Büchern. Ausweislich der Teilnahmebedingungen werden unter anderem die Bücher ohne eine Gegenleistung, die dem gebundenen Buchpreis entsprechen würde, verlost.

Letztlich handelt es sich um das Verschenken preisgebundener Bücher. Ebenso wie Buchgutscheine sind auch derartige Verlosungen preisbindungsrechtlich bedenklich.


Das Verschenken von Büchern ist zwar bislang von den Gerichten noch nicht abschließend rechtlich geklärt worden. Auch ist das Verschenken von Büchern nach dem Gesetz nicht ausdrücklich untersagt (§ 3 BuchPrG).

Meines Erachtens verbietet es der Gesetzeszweck, preisgebundene Bücher gratis abzugeben, also zu verschenken oder zu verlosen. Das gelegentliche Gegenargument war bisher, dass das Gesetz nur einen „Verkauf“ von Büchern im Sinne des BGB verbiete, das heißt im Sinne der Vorschriften über den Abschluss von Kaufverträgen. Aber zum einen handelt es sich beim Preisbindungsgesetz nicht um ein Gesetz zur Regelung von Vertragsverhältnissen, sondern um ein Spezialgesetz aus dem Bereich des Deliktsrechts (unlauterer Wettbewerb). Zum anderen hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. September 2016 auch elektronische Bücher (E-Books) in den Anwendungsbereich des BuchPrG aufgenommen (vgl. § 2 Abs.1 Nr. 3 BuchPrG). Seiher ist klar, dass „wer ... verkauft“ im Sinne von § 3 BuchPrG nicht das Verkaufen im kaufvertragsrechtlichen Sinne meinen kann. Denn zivilrechtlich verkauft werden können nur Sachen und Rechte, nicht aber Dienstleistungen. Bei E-Books handelt es sich hingegen um elektronische Dienstleistungen.

Deshalb ist auch das Verlosen preisgebundener Bücher preisbindungsrechtlich unzulässig und kann daher verboten werden. Ich möchte Sie deshalb bitten und auffordern die Bewerbung und Durchführung der Advents-Verlosung, soweit sie sich auf preisgebundene Bücher erstreckt, zu unterlassen und mir dies bis zum **14. Dezember 2016** schriftlich zu bestätigen. //!

Von einer förmlichen Abmahnung möchte ich in Abstimmung mit dem Vorstand der eBuch eG in Erwartung Ihrer Einsicht in die Rechtslage absehen und sehe Ihrer Antwort danken entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Ehrlinger
Rechtsanwalt
Preisbindungstreuhänder